

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.697.766

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung
der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG)
beschlossen wird
Stellungnahme des BMF (Frist: 16.11.2020)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 unter der Geschäftszahl 2020-0.560.790 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird, wie folgt mitzuteilen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Vorhaben verfolgten Intentionen wird zunächst nochmals darauf hingewiesen, dass in § 5 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfes die Wortfolge „*mit der Abwicklung betrauten Abwicklungsstelle*“ verfehlt erscheint. Da in § 6 des Entwurfes nämlich keine „Abwicklungsstelle“ ex lege beauftragt wird, wäre die Formulierung entsprechend anzupassen (z.B. „an das Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung oder die gemäß § 6 betraute Stelle“).

Darüber hinaus ist zu bemerken:

Oberstes Gebot muss sein, dass die Schülerinnen und Schüler und deren Daten geschützt werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Fernwartung ausführenden Firmen (oder Lehrkräfte) ausschließlich österreichischer Rechtssprechung unterliegen (also keine Firmen, die in Geschäftsverbindungen mit zum Beispiel den USA stehen; Unvereinbarkeit der Gesetze hinsichtlich Datenschutz, vor allem von zum Beispiel nicht US-Bürgern). Hier

helfen auch keine Verträge, denn die Gesetze der USA haben Vorrang. Die Fernverwaltung darf auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Schülerinnen und Schüler nicht möglich sein. Die Privatsphäre und die Daten der Schülerinnen und Schüler sind zu schützen.

Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang auch dringend das Setzen von technischen Maßnahmen zur Verhinderung der Verwendung sozialer Medien auf diesen Geräten, die nicht der österreichischen Rechtsprechung unterliegen. Der Einsatz von „full managed“ Geräten wäre somit anzuraten.

Auch die Verwendung von Kommunikationsplattformen (Betreiber, Datensammlung) für das Fernlernen sind hinsichtlich DSGVO zu regeln.

Neben der technischen Umsetzung (Notebook) muss auch die Ausbildung der Unterrichtenden hinsichtlich geänderter Didaktik forciert werden.

Hinsichtlich des Mobile Device Managements wird auf die damit verbundenen Kosten hingewiesen, zumal es sich um große Datenmengen handelt, die auf die Geräte aufzubringen sein werden. Für die laufende Erneuerung der benötigten Software (Betriebssystem, Sicherheitspatches, Updates, tgl. Virensignaturen mindestens 1x) müssen ausreichend Bandbreiten bereitstehen. Auch für die laufenden Sessions. Das ist bei den Kosten zu kalkulieren. Nicht alle Haushalte verfügen über Internet-Anschlüsse oder ausreichende Bandbreite, um dies zu leisten. Entsprechende Vorkehrungen wären bereits im Zuge der gegenständlich vorgesehenen legislatischen Schritte zu treffen.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

Wien, 10. November 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt

